



Universitätsbibliothek Paderborn

**Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn
"Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...**

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

IV. Von Kindtauffen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

gaben bey Straff von Sechs Mareken verbotten / vnd soll nur den jungen Eheleuten etwa ein Hausgerath beyzustewren zugelassen seyn / wie dann auch eines jeden Orts Obrigkeit etliche Tage vor der Hochzeit vnd Einladung der Hochzeits Gäste Verzeichniss eingeschickt / vnd dero Approbation vnd Unterschrift begehret / vnd bey ebener Straff alles Unserem Fisco zu appliciren nicht unterlassen werden solle.

IV.

Von Kindtauffen.

Kas Kindtauffen soll bey dem gemeinen Bürger vnd Bauersmann ohne sonderliche Gastereyen oder Gesellschaften verrichtet / vnd von denselben nur die Gevatteren / Pastor / Elteren / Grohelteren vnd Kinder darzu eingeladen werden mögen. Die Vermögenste aber können Pfarrherren vnd Gevattersleute neben den Elteren / Grohelteren / Kinder / Schwester / Brüder vnd zweyen Freunden einladen / sollen darbey aber über ehrliche Ergeßlichkeit mit Fresß vnd Saufferey / wie obgemeldt / nicht exceediren / auch mit Speisen vnd Auffirachten sich verhalten wie bey den Hochzeiten angedeutet ist.

An Gevattergabe soll der Gevatter Bürgersstands über ein halben Reichsthaler / so gemeinen Bürgersstands ein Reichsthaler / so aber vornehmer ist / ein Goldgulden / oder zum höchsten einen Ducaten nicht geben / das Pattenzug aber ganz unterlassen / es wäre dann / daß einem armen Patten

Policey-Ordnung.

9

Patten vmb Gottes willen zur Kleidung geschenkt werden
wolte / alles bey Straff von Sechs Marchen / Unserem
Fisco einzuliefferen.

V.

Vom Hausböhren.

Helcher in Städten vnd Dörffern ein Gebäu zu
richten willens ist / hat zeitlich des Orts Obrigkeit
den Tag des Hausbörens anzudeuten / vnd soll
selbige alsdann bey Straff von Sechs Marchen gehalten
seyn / so viel taugliche Männer / als die Auffrichtung des
Gebäus innerhalb eins oder zweyer Tage zu verrichten
nötig seyn wird / zu befehligen / die dann bey Straff von
Drey Marchen vnd Erstattung des Schadens / so ihres
aufbleibens halbet verursacht würde / darzu auch / sie hetten
dann Entschuldigung / so die Obrigkeit für genugsam er-
fante / vorzuwenden / folglich seyn sollen. Den Erschei-
nenden aber zu solcher Arbeit soll keine Gasterey oder Mahl
angerichtet / sondern nur ein Anbiss vnd Trunk etwa ge-
reicht werden / auch alle Begab- vnd Schenkungen darbey
ganz verboten seyn / bey Straff von Zwölf Marchen.
Und gleich wie dann die Hausböhruungs-Mahle / also soll-
len auch alle andere einschleichende als Schäffer / Fenster /
vnd dergleichen andere beschwerliche Behrungen / wie die
auch Namen haben mögen / bey ebener Straff hiemit
verboten vnd abgethan seyn.

Vij

VI. Von